

Zwischen  
der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

und

der **Knappschaft**

wird folgende

### **Ergänzungsvereinbarung**

zum Gesamtvertrag KBV/Knappschaft vom 01.01.2008

### **zur Leistungsvergütung im Rahmen des Mammographie-Screenings**

vereinbart:

#### **§ 1 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Die Vergütung der ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Mammographie-Screening erfolgt entsprechend der Maßgabe des EBM, Kapitel 1.7.3 und Kapitel 40, Abschnitt 40.16 EBM außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung. Die Leistungen werden über die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg abgerechnet.
- (2) Die Punktwerte für die Vergütung der abgerechneten Leistungen sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

<b>Teilnehmerquote</b>	<b>Punktwert</b>	<b>Leistungsbezogener Zuschlag auf den Punktwert in Cent</b>
bis < 50%	3,5001	0,1857
50% bis < 60%	3,5001	0,0740
ab 60%	3,5001	-

Die Teilnehmerquote wird den Vertragsparteien quartalsweise von der Zentralen Stelle nach Nr. 4. b Abs.5 der Krebsfrüherkennungsrichtlinien übermittelt.

- (3) Mit der Vergütung sind alle weiteren Kosten des Mammographie-Screenings abgegolten.

## **§ 2 Definition der Teilnahme**

Als Teilnehmerin am Mammographie-Screening gilt die anspruchsberechtigte Frau im Alter zwischen 50 und 69 Jahren, die aufgrund der Einladung der Zentralen Stelle in der Screening Einheit die Mammographie nach Nr. 01750 EBM hat durchführen lassen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahr gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**Hamburg, den 10. August 2009**